

Drucksachen-Nr. BV/059/2020/1	Datum 27.04.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Rechtsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	17.06.2020						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 13.02.2020 über die Erhebung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019, Az.: OVG 12 B 27.18.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 13.02.2020 über die Erhebung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019, Az.: OVG 12 B 27.18.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

25.02.2020

Datum

Begründung:

In dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 58 S. 1 BbgKVerf die Landrätin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen hier vor.

Die amtsangehörige Gemeinde Schöneberg hat beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises

Uckermark Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 15.05.2018 der Klage der Gemeinde Schöneberg stattgegeben. Im Ergebnis wurde der Landkreis zur Rückzahlung eines Betrages i. H. v. 37.154,30 € verurteilt. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam hatte der Landkreis Uckermark Berufung eingelegt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat nun mit Urteil vom 17.12.2019 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen.

Hiernach kann zwar zunächst nicht in Abrede gestellt werden, dass die klagende amtsangehörige Gemeinde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam obsiegt hat und dass der Landkreis zudem beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit seiner Berufung nicht durchdringen konnte. Die Eilentscheidung zeigt indes in anschaulicher Weise auf, dass die Rechtsprechung im gesamten Bundesgebiet keineswegs als konsistent angesehen werden kann; so existiert hier durchaus auch Judikatur, die die Sichtweise des Kreises stützt. Hiernach besteht geradezu ein vitales Interesse daran, dass das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht im Interesse der Rechtsklarheit weitere grundsätzliche Feststellungen zu dem in Rede stehenden Themenkomplex trifft, damit die Kreise in die Lage versetzt sind, künftig ihr Verfahren bei Festsetzung der Kreisumlage rechtssicher gestalten zu können. Damit geht es im vorliegenden Fall nicht etwa um bloße „Rechthaberei“ oder darum, der klagenden Gemeinde die „Stirn“ zu bieten. Vielmehr sprechen allein grundsätzliche Erwägungen dafür, eine Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Denn ließe man die Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nunmehr unangetastet, müsste sich das Beteiligungsverfahren gem. § 129 BbgKVerf – entgegen der bisherigen Auffassung des Landkreises – als potentiell ungeeignet erweisen, die Ermittlung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung ist es der Landrätin ungeachtet des Streitwertes nicht gestattet, über Klageerhebung oder Widerklage in gerichtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, soweit der Rechtsangelegenheit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Falle ist es für den Landkreis Uckermark von grundsätzlicher Bedeutung, klären zu lassen, welche Ermittlungspflichten ihn bei der Festsetzung der Kreisumlage tatsächlich treffen bzw. ob der Vollzug der landesrechtlichen Vorschrift des § 129 BbgKVerf hierfür ein ausreichendes Instrument ist. Demzufolge ist hier eine Zuständigkeit des Kreistages für die Einlegung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegeben.

Die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen (vgl. § 133 Abs. 2 S. 1 VwGO). Die Beschwerdefrist endete hier am 17.02.2020. Zur Erzielung eines abschließenden Rechtsstandpunktes erschien es insofern geboten, das Urteil umfänglich zu analysieren. In diesem Zusammenhang galt es, Besprechungen u. a. mit dem Prozessvertreter des Landkreises sowie – im Hinblick auf die landesweite Brisanz der Thematik – ebenfalls mit dem Landkreistag Brandenburg sowie mit dem Deutschen Landkreistag durchzuführen. Infolge dieser Auswertung, die – nicht zuletzt bedingt durch eine abschließende Stellungnahme des Prozessvertreters des Landkreises vom 13.02.2020 - letztlich erst am 13.02.2020 abgeschlossen werden konnte, war eine Beschlussfassung in einem Kreistag vor dem Ablauf der Beschwerdefrist nicht möglich.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils hätte dem Landkreis Uckermark ein erheblicher Nachteil im Sinne des § 58 BbgKVerf gedroht. Demzufolge war eine Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Eilentscheidung OVG 12 B 27.18